

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.1977

Geschäftszahl

1787/77

Rechtssatz

§ 5 Abs 6 UOG ist als Sondernorm innerhalb der von der Bundesverfassung vorgenommenen Ordnung des Rechtsschutzes keiner ausdehnenden Auslegung zugänglich und kann nicht auf ähnlich gelagerte Fälle analog angewendet werden.